

SATZUNG DES STUDNJA E.V.

§1 Allgemeines

1. Der Verein führt die Bezeichnung:

auf Niedersorbisch: **STUDNJA – Dolnoserbske kulturne towaristwo z.t.**

auf Deutsch: **STUDNJA – Niedersorbischer Kulturverein e.V.**

2. Der Sitz des Vereins ist in Cottbus und er ist beim Amtsgericht Cottbus in das Vereinsregister eingetragen.

3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein nimmt kulturelle Aufgaben in der Region der Niederlausitz wahr, mit dem Ziel, das kulturelle Leben in der Region zu intensivieren.

2. Der Verein ist bestrebt, die Entwicklung der in der Region der Niederlausitz ansässigen Kulturvereine, Kulturgruppen, Arbeitsgemeinschaften, Bildungsträger, Erziehungseinrichtungen und Künstler zu fördern, die Zusammenarbeit aller unter Wahrung der Selbständigkeit auszubauen und sie bei der Umsetzung ihrer Ziele künstlerisch und organisatorisch zu unterstützen.

3. Der Verein organisiert und/oder leistet unter anderem künstlerische Anleitung vorrangig in den Bereichen Gesang, Tanz und Musik. Der Verein ist für weitere Bereiche aus Kunst und Kultur offen.

4. Der Verein unterstützt und berät bei der Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln und bietet ein Kulturmanagement in der Region der Niederlausitz an.

5. Der Verein ist insbesondere um die Zusammenarbeit und Unterstützung von Sorbischen/Wendischen Vereinen, Gruppen und Künstlern bemüht. Er setzt sich für die Sorbische Kultur und Sprache im Sinne der Kultur- und Heimatpflege ein. Der Verein kooperiert bei der Erfüllung seines Satzungszwecks unter anderem mit Domowina-Bund Lausitzer Sorben e.V., Domowina-Regionalverband Niederlausitz e.V., der Stiftung für das sorbische Volk sowie mit den lokalen Kommunalverwaltungen in der Region der Niederlausitz.

6. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Die Mitglieder erhalten prinzipiell keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins; allerdings kann die Mitgliederversammlung angemessene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder beschließen, die konkrete Tätigkeiten im Verein zur Erfüllung der Vereinszwecke ausgeführt haben oder ausführen werden.
9. Der Verein kann bei Bedarf zur Erreichung seiner Satzungsziele Zweckbetriebe errichten. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Auszahlungen aus etwaigen Überschüssen.

§3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat natürliche Personen und juristische Personen als Mitglieder.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er muss schriftlich spätestens 3 Monate vor Jahresende erklärt werden.
4. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grunde möglich, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten und dann, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung mehr als 1 Jahr im Rückstand ist. Der Ausschluss muss vom Vorstand beschlossen werden. Der Betroffene ist vorher zu hören. Dem durch den Vorstand Ausgeschlossenen steht die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Die Beschwerdefrist beträgt einen Monat, beginnend ab dem Tag der Zustellung des Vorstandsbeschlusses.
5. Die Mitglieder zahlen Geldbeträge in der von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Höhe. Die Beiträge sind zum 1. Februar eines jeden Kalenderjahres an den Verein zu zahlen.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 5

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, einberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Die Mitgliederversammlung ist außerdem binnen 4 Wochen einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden unter Bekanntgabe von Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung spätestens 3 Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einberufen. Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung sind spätestens 1 Woche vor dem Tagungstermin beim Vorstand schriftlich einzureichen.
3. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit kann auf Antrag ausgeschlossen werden. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Das Rederecht ist auf die Mitglieder beschränkt.
4. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Anträgen zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
6. Wahlen zum Vereinsvorstand sind geheim, wenn dies beantragt wird. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern ein, die im ersten Wahlgang die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los, wer in die Stichwahl kommt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Sind er/sie und sein/ihr Stellvertreter oder Stellvertreterin verhindert, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin.
8. Über die Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer/von der Schriftführerin ein Ergebnisprotokoll geführt, das vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin zu unterzeichnen ist.

§ 6

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder, sofern sie nicht durch die Satzung bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Amtsdauer des Vorstandes.

3. Die Mitgliederversammlung ist außerdem zuständig für
 - a) die Entlastung des Vorstandes
 - b) die Festsetzung der Beitragshöhe
 - c) Beschlüsse über Satzungsänderungen

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.
3. Der Vorsitzende des Vorstands wird von den Mitgliedern in einem besonderen Wahlgang bestimmt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend im Amt bis Nachfolger gewählt sind.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
5. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal im Jahr statt. Der Vorstandsvorsitzende hält eine Einladungsfrist von 21 Tagen ein.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, für die nach dieser Satzung die Mitgliederversammlung nicht zuständig ist.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.
4. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch ein Vorstandsmitglied geleitet.
5. Der Vorstand kann zur Organisation und Durchführung von Projekten weitere Fachausschüsse bilden.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter/ von der Sitzungsleiterin und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 9
Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstandes einen/eine Kassenprüfer/Kassenprüferin.
2. Prüfung der Buchführung des Vereins wird für jedes Geschäftsjahr von den Kassenprüfern / der Kassenprüferin vorgenommen. Der Kassenprüfungsbericht wird von der Mitgliederversammlung schriftlich zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes vorgelegt.

§ 10
Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an *Domowina-Bund Lausitzer Sorben e.V.* oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vermögen ist von diesem im Sinne des §2 der Vereinssatzung zu verwenden.

§ 11
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.01.2017 in Kraft.

Unterzeichnet durch die Gründungsmitglieder in Cottbus, den 17.01.17.



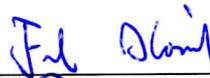
Michael Apel



Robert Engel



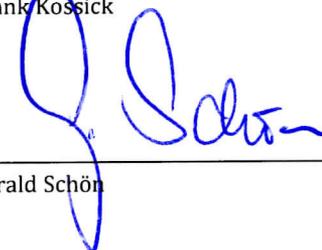
Antje Kell



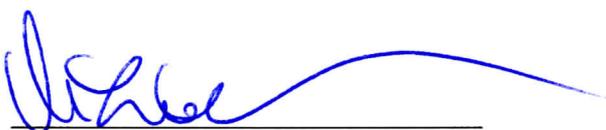
Frank Kossick



Dr. Hartmut Leipner



Gerald Schön



Manuel Zieran